

Einleitung

Vor etwas weniger als 41 Jahren, am 2. Mai 1975 wurde das Gesetz zur Erhaltung des Waldes und Förderung der Forstwirtschaft, kurz Bundeswaldgesetz (BWaldG) verabschiedet. Es hat sich als ein erstaunlich stabiles Gesetz erwiesen. Inhaltliche Änderungen gab es nur 1998 zum Thema Befreiung von Vorschriften des Gesetzes über die Wettbewerbsbeschränkungen, im Jahr 2001 die Ermächtigung zur Durchführung von Bundeswaldinventuren, 2005 wurde die forstliche Rahmenplanung gestrichen, weil zugleich die sog. strategische Umweltprüfung Gesetzesvorgabe wurde. Im Jahr 2010 wurden Kurzumtriebsplantagen aus der Walddefinition ausgeschlossen und außerdem klargestellt, dass das Betreten des Waldes hinsichtlich der typischen Gefahren, die im Wald lauern, auf eigene Gefahr erfolgt und dass Wald im Eigentum der Gebietskörperschaft Bundesrepublik Deutschland oder der deutschen Bundesländer Staatswald bleibt, auch wenn die Bewirtschaftung nach Landesrecht durch Körperschaften ö.R. erfolgt. Schließlich wurde forstwirtschaftlichen Vereinigungen die gemeinsame Vermarktung der Erzeugnisse der Mitglieder eröffnet.

Im Zeitraum und Kontext der Verabschiedung des BWaldG vor 41 Jahren wurden verschiedene andere Gesetze des Umweltbereichs verabschiedet, so bspw. das Bundesimmissionsschutzgesetz oder im Jahr 1976 das Bundesnaturschutzgesetz. Letzteres wurde seither mehrfach an- und neugefasst. So bspw. im Jahr 2010 als das Gesetz vollständig der konkurrierenden Gesetzgebung angepasst wurde. Die ursprüngliche Fassung entsprang 1976 dem Bereich der Rahmengesetzgebungskompetenz, die im Zuge der Föderalismusreformen entfallen ist. Das BWaldG ist demnach nun ebenfalls der konkurrierende Gesetzgebung zugeordnet, wenngleich die Teile, die der Rahmengesetzgebungskompetenz entsprangen, im Wortlaut unverändert sind.

nach diesen einleitenden Worten möchte ich den Versuch vornehmen die „Bilanz“, die in der Überschrift meines Vortrags genannt wird, an Hand einiger Beispiele zu betrachten.

Eine Bilanz hat bekanntermaßen eine linke Seite (Aktiva) und eine rechte Seite (Passiva) und schimpfen Sie nicht, wenn ich Sie jetzt mit einem englischen Bonmot traktiere! Auf die Frage, was ist eigentlich der Inhalt einer Bilanz, antwortet der Angelsachse: when on the left side, nothing is left and on the right side, nothing is right. Auf Deutsch: wenn auf der linken Seite (Aktiva) nichts übrig ist und auf der rechten Seite (Passiva) nichts richtig ist.

Ein bisschen seriöser möchte ich daran erinnern, dass in dem Begriff Bilanz das Bild einer Waage mitspielt. Die beiden Waagschalen nennt das Bundeswaldgesetz an sehr prominenter Stelle im dritten Absatz des ersten Paragraphen, in dem der Zweck des Gesetzes definiert ist. Die eine Waagschale ist das Interesse der Allgemeinheit und die andere sind die Belange der Waldbesitzer. Die beiden Waagschalen sollen ausgeglichen sein, genauer gesagt das Gesetz formuliert den Auftrag einen Ausgleich herbeizuführen.

Walderhaltung

Ich beginne meine Betrachtung mit dem Begriff Walderhaltung, er taucht schon in der Überschrift des Gesetzes auf.

Eine erste Beurteilung zu diesem Stichwort anhand der Fakten der Bundeswaldinventur hat folgendes Ergebnis: Die Waldfläche Deutschlands hat zwischen 2002 und 2012 nicht abgenommen, dies spricht dafür, dass die gesetzlichen Bestimmungen hier wirksam sind. Ich halte es auch als gesichert anzusehen, dass die Waldfläche in Deutschland über den gesamten Zeitraum seit in Kraft treten des Gesetzes erhalten und vermehrt wurde. Ohne dieses positive

Ergebnis zu schmälern möchte ich aber aus Sicht des Deutschen Forstvereins betonen, dass das Ergebnis wenig positiv ausfällt, wenn ich das Niveau auch nur gering höher ansetze. Ich halte aus Sicht des Deutschen Forstvereins neben der reinen Flächenausdehnung auch die Unversehrtheit von Wäldern für ein unverzichtbares Kriterium zur qualitativen Beurteilung des Gesetzeserfolgs. Alle Wälder in Deutschland sind über den gesamten betrachteten Zeitraum durch Einträge von Luftschadstoffen belastet und geschädigt. Diese Situation, in den 70iger und 80iger Jahren wegen der schwefeligen Säureeinträge von der Öffentlichkeit lebhaft wahrgenommen, ist seitdem kein Thema mehr in öffentlichen Debatten, obwohl auch die Einträge von Stickstoffverbindungen eine Destabilisierung der Nährstoffkreisläufe und des Waldbodenmilieus bewirken, die die Vulnerabilität von Wäldern groß macht. An dem Beispiel der schädigenden Einträge aus der Luft wird auch deutlich, dass eine weitere Bestimmung des BWaldG, die der Waldunversehrtheit dienen soll, wenig bewirkt hat. § 8 verpflichtet Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen und Maßnahmen die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen. Nicht nur bei der Luftreinhaltung ist dieser Anspruch unerfüllt. Die Wasserbehörden missachten diese Vorgabe bei der Vergabe von Rechten zur Förderung von Trinkwasser unter Waldflächen, mit drastischen Schäden in den Wäldern. Die Verkehrsinfrastruktur zerschneidet und zerstückelt Wälder mit schwerwiegender Verminderung der Qualität der Waldfunktionen. Während diese beiden Beispiele – Wasserwirtschaft, Verkehrsentwicklung – den Wald nicht flächendeckend beeinträchtigt, ist die Zunahme von Wärme und Trockenis als zwei Elementen der Veränderung des Klimas so flächendeckend wie die Einträge aus der Atmosphäre. In dem andere Bereiche der Umweltverwaltungen diese negativen Einflüsse auf den Wald nicht verhindern oder begrenzen, geht auch die Verpflichtung des § 8 des Bundeswaldgesetzes ins Leere.

Beim Thema Walderhaltung möchte ich noch einen Perspektivwechsel vornehmen und die Frage stellen, wie sich die Walderhaltung aus Sicht der Waldbesitzer darstellt. Wundern Sie sich nicht, wenn ich dabei erst auf die Tropenwälder zu sprechen komme. Dort verschwindet Wald in raschem Tempo und nach ihm entstehen Palmölplantagen, Sojabohnenäcker oder Beefsteakweiden. National ökonomisch betrachtet sind die Opportunitätskosten für Tropenwald ungleich ungünstiger als die Opportunitätskosten für Palmöl, Sojabohne oder Beefsteak. Und in Deutschland? Wie ist die Haltung deutscher Waldbesitzer zu den Opportunitätskosten ihres Waldes? Nun, ich glaube, dass die Waldbesitzer in Deutschland eine solche Haltung nicht einnehmen. D.h. Waldbesitzer streben nicht danach, ihren Wald in eine andere Nutzungsform zu bringen. Einen Baumarkt zu errichten, einen Flugplatz zu bauen, ein Freizeitressorts zu entwickeln. Man könnte es sich leicht machen und sagen, dass sich unter den gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Gegebenheiten in Deutschland sowieso diese Fragen nach einem Vergleich von Opportunitäten nicht stellt. Das ist aber nicht die Wahrheit, maximal ein kleiner Teil davon. Über viele Familiengenerationen hat sich eine starke Haltung gefestigt, wonach Waldbesitzer ihren Wald bewirtschaften wollen, sie wollen Nutzen aus ihrem Wald haben, und verfolgen nicht den Nutzen aus einem Golfplatz. In Kommunen wollen dies die Waldbesitzer, d.h. die Bürger einer Kommune auch. In ländlichen Regionen überwiegend ähnlich oder identisch wie im Privatwald, im urbanen Raum wird der Nutzen für die Freizeit und Erholungsgestaltung oder für das Klima einer Stadt hoch priorisiert. Höher auf jeden Fall als ein Hotel im Grünen.

Sie mögen fragen und Windkraft im Wald? Viele Waldbesitzer wünschen das! Ich denke dieser Befund spricht nicht gegen meine Annahme. Wie eine Kiesgrube, ein Steinbruch oder eine Weihnachtsbaumplantage verbleiben Standorte für Windkraftanlagen gefühlter Teil des Forstbetriebes.

Mein Fazit ist positiv. In unserer Bevölkerung gibt es die oft beschworene positive Waldgesinnung. Die Menschen wollen ihre heimischen Wälder erhalten, weil sie mit ihnen für sich selbst einen großen vielfältigen Nutzen gewinnen. Das ist .E. eine große Errungenschaft. Ich sehe aber Anzeichen für Wermutstropfen. Die Bürden, die Waldbesitzern durch Beiträge zu Berufsgenossenschaften oder wie auch in Sachsen-Anhalt zu Wasser- und Bodenverbänden

aufgelegt werden, können die „Opportunistätskostenfrage“ neu stellen und neue unerfreuliche Antworten erzeugen. Aus Sicht unseres Verbandes möchte ich die Verantwortlichen dringlich auffordern, hier nicht das Augenmaß zu verlieren.

Waldbetretungsrecht

Mein nächstes Stichwort ist Waldbetretung. Nicht böse sein, wenn ich erneut eine angelsächsische Anleihe mache: My home is my castle. Das ist ein scheinbar lustiger Satz schrulliger Engländer. Der Satz ist aber ernst gemeint. Es verbirgt sich dahinter eine sehr, sehr weitgehende Auffassung, dass mein Eigentum an Haus und Land, mich zu einem uneingeschränkten Herrscher eines Territoriums werden lässt. Und das sich der Gebrauch ausschließlich nur nach dem Geschmack und den Ansprüchen, die ich selber stelle, orientiert. Ansprüche anderer, Rücksichtnahme, eine Verpflichtung gegenüber „allgemeinen“ Interessen, kommen dabei nicht vor.

Die deutsche Rechtskultur andererseits kennt die Verpflichtung zur Rücksichtnahme auf die Allgemeinheit, die Berücksichtigung des „Interesses der Allgemeinheit“. Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist gestattet, sagt das Bundeswaldgesetz. My home is my castle, sagt der Angelsachse!

Die Bestimmungen des deutschen Forstrechts wurzelt, so ergibt es sich m.E. aus den gängigen Kommentaren, in sehr althergebrachten Rechten von Gemeingebrauch. Das damit ein Spannungsfeld zu römischem Recht und seiner Ausformung von privatem Eigentum vorprogrammiert ist, verwundert kaum. Daher schließe ich mich der vorherrschenden Definition an, dass das Recht zum Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung für den Waldbesitzer die Pflicht darstellt, diese Form der Nutzung seines Eigentums dulden zu müssen. Oder anders ausgedrückt, die Exklusivität, wie sie § 903 des BGB dem Besitzer von Eigentum einräumt, nämlich Dritte vom Genuss und Nutzen von Eigentum auszuschließen, ist durch das Waldbetretungsgesetz eingeschränkt.

Das hört sich sehr konfliktreich konfrontativ an. Das ist aber m.E. so nicht die Realität.

Die Haltung aller Waldbesitzer gegenüber den Menschen, die die heimischen Wälder besuchen, um sich dort zu erholen, um Ruhe zu finden, sich an der Vielfalt und Schönheit zu erfreuen, oder sich körperlich zu ertüchtigen ist sehr positiv. Es stellt sich die ähnliche Frage wie schon beim Stichwort Walderhaltung. Wieviel ist dem gesetzlichen Rahmen zuzuschreiben, wieviel der Waldgesinnung der Waldbesitzer? Die Frage kann unbeantwortet bleiben, denn eine andere Frage erscheint mir bedeutender zu sein. Stimmt die Balance zwischen der Pflicht zur Duldung und dem Interesse der Allgemeinheit an dem Recht zum Betreten des Waldes zu Erholungszwecken? Hier melde ich Zweifel an. Die Vorstellungen darüber, was unter dem Erholungszweck vor 40 Jahren im Jahre der Gesetzesverabschiedung und heute verstanden wird, haben sich erheblich verändert. Es gibt viele Beobachtungen, die als Resultat meine Sorge begründen, dass mittlerweile ein Anspruchshalten existiert, wie Wald den vielfältigen Aktivitäten zur Verfügung stehen soll. Wenn das so weit geht, dass die wirtschaftliche Nutzung des Waldes von Waldbesuchern kaum noch geduldet wird – quasi eine Umkehr des gesetzlichen Grundgedankens – und wenn die Schutzwirkungen von Wald für Boden, Fauna, Flora ernsthaft beeinträchtigt werden können, dann ist es notwendig über diese Entwicklung zu diskutieren.

Förderung der Forstwirtschaft

Nirgends ist der Ausgangspunkt für die Frage der „Bilanz“ zwischen dem Allgemeininteresse und den Belangen der Waldbesitzer offenkundiger als in dem Gesetzesauftrag der Förderung der Forstwirtschaft.

Es sei daran erinnert, dass das BWaldG zwar eingebettet war in einen Kanon von Umweltgesetzesvorhaben Mitte der 70iger des vorigen Jahrhunderts. Aber das Gesetz

übernimmt ein Wirtschaftsförderungsgesetz aus dem Jahr 1969 uneingeschränkt. Nicht zuletzt wird im offiziellen Titel des BWaldG dies prominent wiedergegeben.

Ein kleiner Exkurs zur Aktualität. Wann ist ein Gesetz ein Umweltgesetz und wann ein Wirtschaftsgesetz? Oder ist das eine mehr oder minder nur eine Variation des anderen? Sind Gesetze zur Energiewirtschaft Ausdruck von Umweltpolitik oder ist Klimapolitik, Wirtschaftsförderung bestimmter Branchen? Und welche Vorstellung der Marktwirtschaft verbirgt sich dahinter? Ich mache es mir jetzt einfach und lasse sie mit meiner Frage allein, mein Vortrag soll etwas anderes beleuchten.

Als ein zentrales Element der Förderung der Forstwirtschaft dient heute im BWaldG das 3. Kapitel des Gesetzes mit der Überschrift „Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse.“ Das Kapitel allein umfasst immerhin 25 §§ und damit mehr als die Hälfte der gesamten Anzahl von §§ im Gesetz und somit auch mehr als die anderen 4 Kapitel des Gesetzes zusammen. Wie erwähnt ist Kapitel 3 eigentlich ein Wirtschaftsförderungsgesetz der 1960 iger Jahre. Wichtig in diesem Zusammenhang ist seine Verwandtschaft zum Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes, welches zur gleichen Zeit Ende der 60iger verabschiedet wurde.

Als Anknüpfungspunkt für meine Betrachtung zu diesem Komplex möchte ich die damalige Einschätzung der Ausgangslage analysieren. Die Wettbewerbsfähigkeit und Leistungsfähigkeit der Forstwirtschaft als wichtigem Zweig der Urproduktion in Deutschland galt auch zu dem Zeitpunkt als das Wirtschaftswunder auf seinem Höhepunkt war, als so gering, dass staatliche Wirtschaftsförderung für notwendig erachtet wurde. Einer wichtigen Ursache widmet sich Kapitel 3 des Gesetzes dem Umstand, dass ein signifikant großer Teil des Waldes in Deutschland im Eigentum von sehr kleinparzelliertem Waldbesitz steht. Die damalige Situation ist die heutige Situation, sie ist nach 1990 nicht anders geworden, ein Viertel der Waldfläche Deutschlands gehört vermutlich annähernd 2 Mio privaten Waldbesitzern, die jeweils durchschnittlich weniger als 20 ha Wald besitzen, was wiederum bedeutet, dass die durchschnittliche Besitzgröße dieser wichtigen Gruppe an Waldeigentümern bei ca. 1,5 ha liegt.

Ich gehe davon aus, dass in diesem Auditorium niemand zu einer anderen Meinung kommt, als das solche Kleinteiligkeit des Waldbesitzes für die Forstwirtschaft eine schwierige Situation darstellt. Das BWaldG entscheidet sich dafür Kooperationen zwischen den Waldbesitzern anzubieten, um diese eklatante Herausforderung zu bewältigen.

Anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften, Forstbetriebsverbände und anerkannte Forstwirtschaftliche Vereinigungen sind die drei Kategorien des Gesetzes, sie finden ihre Analogie in den Länderwaldgesetzen.

Wie ist die Bilanz des 3. Kapitels des BWaldG? Wurden die Schwierigkeiten der Waldbesitzstruktur wirksam überwunden oder zumindest gemildert? Diese Frage ist komplex und deswegen möchte ich einige Beobachtungen wiedergeben:

Forstbetriebsgemeinschaften sind die Form, die eine sehr große Verbreitung gefunden haben, sie sind freiwillige privatrechtliche Zusammenschlüsse.

Forstbetriebsverbände hingegen, die das Gesetz als Körperschaften öffentlichen Rechts definiert, haben so gut wie keine praktische Bedeutung erhalten, weil sie nur entstehen, wenn die Gründung von FBG unterbleibt.

In ihren Anfangs- und Gründungsphasen haben die FBG spürbare Ergebnisse erzielt. In den 70iger und 80iger Jahren wurden in den alten Bundesländern z.B. erhebliche Anstrengungen unternommen, die Walderschließung durch Wegeinfrastruktur zu verbessern. In Gebiete, wo die Kleinparzellierung dominiert, war die Erschließung des Waldes unzureichend. Durch die Forstbetriebsgemeinschaften wurden die vielen betroffenen einzelnen Waldeigentümer so zusammengeführt, dass die Wegebaumaßnahmen koordiniert und erfolgreich durchgeführt werden konnten. Die finanzielle Förderung der GAK, war das zweite Widerlager dieses Erfolgs. Andere positive Befunde sind in einigen anderen Beispielen im koordinierten Beschaffungswesen von Maschinen, Materialien wie Pflanzen oder Dienstleistungen wie die Bodenschutzkalkung zu sehen.

Warum ist die Zufriedenheit mit dem Institut der Forstbetriebsgemeinschaften dann trotz dieser Erfolge nicht größer? Die von mir genannten Beispiele sind sehr wichtige Teilaspekte der typischen Arbeiten in Forstbetrieben. Herzstück und Motor des Wirtschaftsbetriebs ist und bleibt aber Holzernte und –verkauf. Es gibt sehr gute Beispiele, wo Forstbetriebsgemeinschaften diese Aufgaben meistern.

Man sollte sich an die Entstehung und Wurzeln des forstlichen Zusammenschlusswesens erinnern. Es war eine forstpolitische Initiative, die zum Ziel hatte, Defiziten der Forstwirtschaft in Deutschland zu begegnen.

Dem Primat der Forstpolitik folgte der Vollzug in den Forstverwaltungen mit sehr hoher Priorität. D.h. die Länderforstorganisationen unterstützten die Gründung und Entstehung von Forstbetriebsgemeinschaften als selbstverständliche Aufgabe innerhalb ihres Tätigkeitsspektrums eines fürsorgenden Staates.

Seit diesen Anfängen haben die Forstbetriebsgemeinschaften eine Debatte begleitet, die sehr grundlegend, tlw. sehr ordnungspolitisch und vor dem Hintergrund des Kartellverfahrens auch mit Emotion geführt wird.

Im Forstverein sind diese verschiedenen Sichtweisen genauso vertreten wie in der Forstpartie im allgemeinen.

Ja es gibt gute Beispiele für Forstbetriebsgemeinschaften, die sehr eigenständig und emanzipiert die Arbeit in den Forstbetrieben leisten. Es gibt viele Forstbetriebsgemeinschaften, die im Zusammenwirken mit den staatlichen Institutionen und ihrer "Fürsorge" gute Ergebnisse zum Wohl und Vorteil der Mitglieder und ihrer Wälder erbringen. Und es gibt FBG, bei denen der Zweck der Anfangszeit, die Ausschöpfung von Förderungen, noch immer dominiert. Das Kartellverfahren hat in diese Ausgangsposition eine Polarisierung gebracht von der ich bezweifle, ob sie nötig oder gar heilsam ist. An dem einen Pol steht ein Lager, welches darauf verweist, dass Forstwirtschaft ein Teil der Marktwirtschaft ist und den Bedingungen des Wettbewerbsrechts zu unterliegen hat. Die Schwierigkeiten, die auf ca. 2,5 Mio ha Wald in Deutschland wegen einer Kleinparzelliertheit bestehen, lassen sich durch privatwirtschaftliche Lösungen überwinden. Die Befürworter verweisen auf funktionierende Beispiele z.B. aus den Bundesländern Niedersachsen oder Bayern.

Am anderen Pol steht ein anderes Lager. Von dort wird betont, dass Wald zu bewirtschaften etwas anderes ist als Teppichböden herzustellen oder Glühlampen zu produzieren. Das viele auch selbst betroffene sich fragen ob in ihrer Situation, wo der kleinparzellierte Wald ihrer heimatlichen Raums in Summe 2000 ha groß ist und 2000 Eigentümer hat, die Voraussetzungen da sind, eigenständig zu agieren und das Risiko scheuen, sondern sich sehr wohl fühlen in der Fürsorge einer staatlichen Forstorganisation und wohl fühlen durch einen Forstamtmann oder Forstamtsfrau beraten zu lassen. Wohler als in der Beratung vielleicht eines Bankangestellten, dessen Gehalt ja in einigen Fällen doch davon abhängt, welche Finanzprodukte er an den Mann oder die Frau bringt oder eines Rechtsanwalts, bei dem es ja auch sehr handfeste Einkommensinteressen gibt, wenn er seinem Mandant zum Rechtsstreit rät.

Und wer jetzt meint, die beiden Lager ließen sich ganz einfach mit Protagonisten des jeweiligen Interesses charakterisieren, der irrt. Am deutlichsten wird dies bei den privaten Waldeigentümern. Es gibt dort das Lager derer, die die marktwirtschaftliche Seite betonen und es gibt ein nicht minder großes Lager, für die eine fürsorgende Forstorganisation eine gute Lösung ist. Und am Rande bemerkt die wichtige Schwesterbranche der Holzindustrie? Auch dort ein ähnliches Bild. Das eine Lager fürchtet sich davor, dass die Stetigkeit der Rohstoffversorgung aus den betreuten Wäldern leiden könnten, das andere Lager sieht sich benachteiligt, wenn immer der Staatsförster das letzte Wort hat, wenn Holz auf den Markt kommt.

Und nun wird die Ordnungspolitik auf nationaler und europäischer Ebene zur Klärung bemüht. Verwundert es da, wenn nun auch Absurditäten ins Spiel kommen? Das wohlbekannte Holzauszeichnen, d.h. die bestmögliche Entscheidung darüber ob das Fällen eines Baums dazu beiträgt, dass ein Wald gesund aufwächst, dass er optimale Wachstumsbedingungen hat, dass

er stabil ist und gewappnet Stürmen und Insekten zu widerstehen, dass er seine Vielfalt und Schönheit entfaltet und im Auge des Betrachters Wohlbefinden, dass er einen Rohstoff liefert aus dem Bretter, Papier oder Wärme hergestellt werden kann. All das, was im Moment des Auszeichnens passiert soll nun entweder Teil der Marktwirtschaft sein, so die eine Lesart oder ein hoheitlicher Vorgang, für den die Regeln des Verwaltungsverfahrensgesetzes einschlägig sind?

Wird am Ende des Weges eine Einigung stehen, werden die Lager durch ein Gerichtsverfahren befriedet oder versöhnt?

Es steht im Raum durch eine Ergänzung des Bundeswaldgesetzes diese Klärung herbeizuführen, eine Klärung, die m.E. aber nur noch einmal Altbekanntes wiederholt, wonach die Bedingungen des Waldes, der Waldbesitzer und der Traditionen in unserem Land sehr unterschiedlich sind und deswegen auch unterschiedliche Formen zum Umgang mit den Verhältnissen ihre Berechtigung haben.

Hat das BWaldG nun mit den Bestimmungen des 3. Kapitels die Forstwirtschaft wirksam gefördert? Ich sehe da deutlich mehr Licht als Schatten. Die Förderung der FBG in den Anfangsjahren, die Ermutigung und Unterstützung koordiniert zu handeln, die Schaffung eines Klimas von Selbstbewusstsein auch in kleinstrukturiertem Waldeigentum, sind Resultate dieses Strebens. Die 2,5 Mio ha Wald, die sich im Kleinbesitz befinden, sind keine Wälder zweiter Klasse. Sie sind genauso schön, so gepflegt und ertragreich wie andere Wälder auch. Sie befriedigen Ansprüche der Bevölkerung nach Erholung und Ästhetik. Und sie haben in den letzten 10 Jahren, zumindest nachdem die Folgen von Kyrill 2007 und Wirtschaftskrise 2008 überwunden waren, stetig Rohholz für die Industrie aber auch für den Eigenbedarf des Eigentümers produziert. Der Kleinprivatwald ist kein Problemkind mehr, die Instrumente des BWaldG haben dem Kleinprivatwald fürsorglich geholfen. Aber hierzu ist der Beitrag der Forstverwaltungen der deutschen Bundesländer nicht gering zu schätzen. Die Kolleginnen und Kollegen haben diese „Fürsorge“ an den Privatwaldbesitzer herangetragen. Heute sind in diesem Auditorium Fachpolitiker des Landes Sachsen-Anhalt anwesend. Aus Sicht des Deutschen Forstvereins appelliere ich an Sie, sich für eine schlagkräftige staatliche Forstorganisation einzusetzen.

Egal ob FBGen im einen Fall mehr oder im anderen Fall weniger Fürsorge benötigen, sie benötigen eine leistungsfähige Forstorganisation, denn sie ermöglicht es den forstlichen Zusammenschlüssen die bestmögliche Lösung zu wählen. So vollendet sich der Gesetzesauftrag des BWaldG zur Förderung der Forstwirtschaft gerade in dem Sektor, wo die Benachteiligung besonders groß ist.

Biodiversität

Ich komme zum letzten Punkt meines Vortrags.

Meine Damen und Herren, wenn Sie sich an meine Ausführungen erinnern, ob das Bundeswaldgesetz ein Umweltschutzgesetz oder ein Wirtschaftsförderungsgesetz ist oder meine kleine Provokation ob es diesen beiden Kategorien eigentlich nicht die beiden Seiten einer Münze darstellen, dann möchte ich damit zur Frage überleiten, ob das Gesetz den Ausgleich erreicht zwischen dem Anspruch bestimmte Elemente der belebten und unbelebten Umwelt zu erhalten und zu schützen, damit sie dem Wohlergehen unserer Bevölkerung dienen. Elemente wie Wasser, Biodiversität, reine Luft, Klima, Wild und Wildnis.

Ich will diesen Abschnitt meines Vortrags beispielhaft dem Thema Biodiversität widmen. Die Konvention über die biologische Vielfalt war ein Resultat des Umweltgipfels der UN in Rio de Janeiro 1990. Sie wurde von vielen Staaten und Staatenbündnissen ratifiziert so auch von der EU und der Bundesrepublik. Nicht zuletzt darin ist die Tatsache begründet, dass das Bundesnaturschutzgesetz mehrfache Novellierungen erfahren hat und heute nur noch begrenzt Ähnlichkeit mit dem BNatSchG von 1976 aufweist. Die EU hat als wichtigste Instrumente zur Umsetzung der Biodiversitätskonvention der EU die FFH und die Vogelschutzrichtlinie

geschaffen. Deren Regelungen haben eine „Übersetzung“ in das BNatSchG in den §§§ 34 folgende erfahren.

Um aber auch materiell den Pflichten und Forderungen dieser Gesetze zur Sicherung der Biodiversität zu entsprechen, verfolgt die Bundesregierung das Ziel auf einer Fläche von 570.000 ha Wald keine Rohstoffnutzung mehr zu verfolgen. Sie folgt mit diesem Ziel der Sichtweise des für die CBD zuständigen Fachministeriums, wonach 570.000 ha Wald, in dem keine Holznutzung mehr getätigt wird, einen großen Beitrag zur Erfüllung der Pflichten der CBD leisten kann. Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, dass 330.000 ha Wald im Eigentum der Bundesländer nicht mehr für die Holznutzung zur Verfügung stehen sollten. Das Fachministerium ist bei dieser Forderung der Ansicht, dass die Erfüllung der Pflicht, wie sie sich aus der CBD ergibt, die Bundesrepublik Deutschland als Staatengebilde betrifft und somit auch die deutschen Bundesländer (im Übrigen auch die Kommunen). Die Bundesregierung erwartet aber auch in einer Größenordnung von 275.000 ha im Privatwald einen dauerhaften Verzicht auf die Nutzung von Holz.

Ich möchte, um Missverständnisse zu vermeiden, hier nicht die Gräben zwischen Befürwortern und Gegnern der Stilllegung von Waldflächen vertiefen. Sondern ich möchte vielmehr der Frage nachgehen, ob das Instrumentarium des BWaldG tragfähige Lösungen für diesen Fall bietet. Den Fall, das ein Interesse der Allgemeinheit, artikuliert durch die Forderung der Bundesregierung, eine enorme Dimension erhält. Ich glaube, dass der Hintergrund, vor dem das Gesetz entstand, es nicht hergab, dass ein Interesse der Allgemeinheit so ausgestaltet ist, dass es in einem nicht nur marginalem Spannungsfeld zum Gesetzesauftrag der Förderung der Forstwirtschaft steht, von der Frage, die Belange der Waldbesitzer zu berücksichtigen ganz zu schweigen.

Vor wenigen Wochen wurde der zweite von insgesamt vier thematischen Berichten der Studie Naturkapital Deutschland – FE The Economics of Ecosystems and Biodiversity (TEED-DE), die unter der Leitung des Helmholtz Zentrums für Umweltforschung erarbeitet wurde veröffentlicht. Dieser 2. Bericht trägt die Überschrift Ökosystemdienstleistungen in ländlichen Räumen – Grundlage für menschliches Wohlergehen und nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung. Kapitel 6 des Berichts wiederum behandelt Ökosystemdienstleistungen des Waldes. Ich empfehle Ihnen die

Lektüre der Berichte und des Waldkapitels auf das Wärmste.

Ich möchte mit Blick auf meine Ausführungen einen Aspekt herausgreifen. Das Kapitel nimmt eine Kalkulation vor und beziffert den Wert, den der Wald in Deutschland zur Erfüllung der Zielsetzungen der CBD hat mit 248,- € pro ha und Jahr. Diese Zahl ist ein Mittelwert über alle Waldflächen, tendenziell kann man unterstellen, dass Flächen ohne Holznutzung einen höheren Ertrag für dieses Ziel liefern.

Ein Geldtransfer für das Ziel „Biodiversität“, welches im allgemeinen Interesse liegt, existiert nicht. Anders als in der Landwirtschaft, wo das allgemeine Interesse letztlich entsprechende Zahlungen in der Größenordnung von 200,- bis 300,- €/ha generiert.

Es geht mir bei diesen Beschreibungen nicht um Schuldzuweisungen oder Effekthascherei, sondern ich komme zurück auf die Ausgangsfrage: Wie steht es um die Bilanz des BWaldG, erfüllt es den zentralen Gesetzesauftrag des Interessenausgleichs? Ich glaube schon, dass die Bilanz sehr ordentlich ist. Viele Ergebnisse sprechen für diese Sicht. Und demnach bleibt festzuhalten, dass es Entwicklungen gibt, für die das Gesetz keine Vorkehr treffen konnte und über die .E. eine politische Diskussion zu führen ist.

Und dafür ist heute eine gute Gelegenheit!